

Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung („CLP-Regulation“)

Dr. Bernd Glassl, IKW

Webkonferenz

22. Februar 2023



Vorschlag der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2022



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2022

COM(2022) 748 final

2022/0432(COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Deutsche Sprachfassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0748>

Englische Sprachfassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0748>

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren in der Europäischen Union (vereinfacht)



Zeitdruck im Rechtsetzungsverfahren

Neuwahl zum EP im Frühjahr 2024

voraussichtlich in Deutschland am **9. Juni 2024**

Art 240 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments:

*„Am Ende der letzten Tagung vor der nächsten Wahl **gelten** vorbehaltlich des Absatzes 2 **alle unerledigten Angelegenheiten** des Parlaments **als verfallen**.*

*Zu Beginn jeder Wahlperiode entscheidet die Konferenz der Präsidenten über die mit Gründen versehenen Anträge der Ausschüsse des Parlaments sowie der anderen Organe, die Prüfung der **unerledigten Angelegenheiten von vorn zu beginnen oder fortzusetzen. ...**“*

Wichtige Punkte für Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel im Vorschlag der Kommission



Änderungsvorschlag der Kommission (Erwägungsgrund 11) Faltetiketten

„Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sieht die Verwendung von Faltetiketten nur dann vor, wenn die allgemeinen Vorschriften für die Anbringung von Etiketten aufgrund der Gestalt oder Form der Verpackung oder ihrer geringen Größe nicht eingehalten werden können ...

Aufgrund der Fortschritte bei den Kennzeichnungstechnologien sollte den Lieferanten mehr Flexibilität eingeräumt werden, indem eine breitere Verwendung von Faltetiketten vorgesehen wird, ...“

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1 Nr. 11) Faltetiketten

Derzeit gültige Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 29

(1) Ist die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts in der/den Amtssprache(n) **des Mitgliedstaats**, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, so erfolgt die Anbringung der Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1

Änderungsvorschlag vom 19. Dezember 2022

Artikel 29 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung
„(1) Ist die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts **oder Faltetiketts** in der/den Amtssprache(n) **des Mitgliedstaats**, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, so erfolgt die Anbringung der Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 gemäß Anhang I Abschnitte 1.5.1.1 und 1.5.1.2.“

Änderungsvorschlag der Kommission (Anhang I Nr. 6 und 7) Faltetiketten

Derzeit gültige Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I Abschnitt 1.5.1]

1.5.1.1. Gilt Artikel 29 Absatz 1, so können die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 folgendermaßen bereitgestellt werden:

- a) auf **Faltetiketten** oder
- b) auf **Anhängeetiketten** oder
- c) auf **einer äußeren Verpackung**.

1.5.1.2. Das Kennzeichnungsetikett auf einer inneren Verpackung muss mindestens Gefahrenpiktogramme, **den in Artikel 18 genannten Produktidentifikator** sowie Name und Telefonnummer des Lieferanten des Stoffes oder Gemischs enthalten.

Änderungsvorschlag vom 19. Dezember 2022

Anhang I Abschnitte 1.5.1.1 und 1.5.1.2.

„**1.5.1.1.** Findet Artikel 29 Absatz 1 Anwendung, so können die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente auf **einem Anhängeetikett** oder auf **einer Außenverpackung** angegeben werden.“

„**1.5.1.2.** Findet Abschnitt 1.5.1.1. Anwendung, so muss das Kennzeichnungsetikett auf einer Innen-verpackung mindestens Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Handelsnamen oder die **Bezeichnung des Gemisches gemäß Artikel 18 Absatz 3** Buchstabe a sowie den Namen und die Telefonnummer der Lieferanten des Stoffes oder Gemisches enthalten.“

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1 Nr. 11) Faltetiketten

- Verständnis des IKW-Bereichs HP:
Nur dann, wenn nicht alle vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente auf ein „normales“ Etikett oder ein Faltetikett passen, ist die Kennzeichnung auf Anhängetiketten oder äußeren Verpackungen gestattet.
- Frage: Wie klein muss eine Verpackung bzw. ein Faltetikett sein, dass nicht alle Kennzeichnungselemente in der Sprache eines Mitgliedstaates darauf passen?
- Mit dem Vorschlag der Kommission wird
 - **den Lieferanten nicht mehr Flexibilität eingeräumt**
 - **keine breitere Verwendung von Faltetiketten vorgesehen**

Änderungsvorschlag der Kommission (Erwägungsgrund 12)

Digitale Kennzeichnung

*„Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss **an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Digitalisierung angepasst und auf künftige Entwicklungen vorbereitet werden.** Die digitale Kennzeichnung könnte die Effizienz der Gefahrenkommunikation verbessern, insbesondere für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und Personen, die die Landessprache eines Mitgliedstaats nicht beherrschen.*

*Daher ist es notwendig, eine **freiwillige digitale Kennzeichnung vorzusehen** und technische Anforderungen für eine solche Kennzeichnung festzulegen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, welche Kennzeichnungselemente nur in digitaler Form bereitgestellt werden dürfen.*

*Diese **Möglichkeit sollte nur für Informationen bestehen, die für die Sicherheit des Anwenders oder den Schutz der Umwelt nicht von entscheidender Bedeutung sind.**“*

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1, Nr. 15)

Digitale Kennzeichnung

Neuer Artikel 34a „Physische und digitale Kennzeichnung“

- „Digitale Kennzeichnung“ kann zusätzlich freiwillig erfolgen
- fast alle Kennzeichnungselemente sollen **weiterhin auf dem Etikett** erscheinen, d. h. Gefahrenpiktogramm(e), Signalwort, Gefahrenhinweise (H-Sätze und EUH-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze)
- Allein digital darf gekennzeichnet werden, was im Anhang I, Nr. 1.6 (neu) aufgeführt ist:
„1.6. Kennzeichnungselemente, die nur auf einem digitalen Kennzeichnungsetikett bereitgestellt werden dürfen

a) Ergänzende Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 3“

Art. 25 Abs. 3: „Der Lieferant kann — zusätzlich zu den [EUH-Sätzen] ... — weitere Informationen in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufnehmen. ...“

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1, Nr. 15)

Digitale Kennzeichnung

Neuer Artikel 34b „Anforderungen an die digitale Kennzeichnung“; **u. a.:**

- Alle in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente werden an einer Stelle bereitgestellt und von anderen Informationen getrennt.
- Digitales Kennzeichnungsetikett:
 - muss kostenlos zugänglich sein.
 - bleibt **für einen Zeitraum von zehn Jahren verfügbar**, auch nach einer Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit des Anbieters, ...
 - Informationen müssen durchsuchbar, für alle Nutzer in der Union **mit höchstens zwei Klicks zugänglich** sein.
 - Link wird physisch, sichtbar und leserlich so aufgedruckt oder angebracht, dass es von digitalen Geräten, die von Verbrauchern weithin verwendet werden, automatisch verarbeitet werden kann.

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1, Nr. 15)

Digitale Kennzeichnung

Änderung geht aus Sicht des IKW nicht weit genug, ist allenfalls ein erster Schritt.

Ergänzt werden sollten im Anhang I Nr. 1.6 zumindest die Namen von Stoffen, die gemäß dem bisherigen Artikel 18 Absatz 3 zur Einstufung von Gemischen als

- augenschädigend [z. B. Natrium-(C₁₀₋₁₃)-Alkylbenzolsulfonat]
- Hautätzend (z. B. Salzsäure),
- aspirationsgefährlich (z. B. Limonen)
- zielorgantoxisch (z. B. Citronensäure)

führen und auf dem Etikett gekennzeichnet werden müssen.

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1, Nr. 15)

Digitale Kennzeichnung / Übersetzungsfehler in deutscher Sprachfassung

Article 34b

2. Suppliers shall provide, on oral or written demand or when the digital label is temporarily unavailable at the time of purchase of the substance or mixture, the label elements provided on a digital label **only** in accordance with Article 34a(2) **by alternative means**. Suppliers shall provide those elements independently of a purchase and free of charge.

Artikel 34b

(2) Die Lieferanten stellen die auf einem digitalen Kennzeichnungsetikett bereitgestellten Kennzeichnungselemente auf mündliche oder schriftliche Anfrage oder wenn das digitale Etikett zum Zeitpunkt des Kaufs des Stoffes oder Gemisches vorübergehend nicht verfügbar ist, **nur auf alternative Weise gemäß Artikel 34a Absatz 2 zur Verfügung**. Die Lieferanten stellen diese Elemente unabhängig von einem Kauf und kostenlos zur Verfügung.

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1, Nr. 23)

Werbung

Bisher gilt Artikel 48 Absatz 2 nur für Gemische,

- die als gefährlich eingestuft sind,
- die für private Endverbraucher bestimmt sind.
- wenn Werbung es „ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen“ (Fernverkauf, z. B. im Internet, Fernsehen, Katalog)

Auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene Gefahreneigenschaft(en) müssen genannt werden.

Neufassung von Artikel 48 Absatz 2:

„Jegliche Werbung für ein Gemisch, das als gefährlich eingestuft ist *oder unter Artikel 25 Absatz 6 fällt, erfolgt unter Angabe des entsprechenden Gefahrenpiktogramms, des Signalworts, der Gefahrenklasse und der Gefahrenhinweise.*“

Wie soll bei Werbung im Radio die Angabe des Gefahrenpiktogramms erfolgen?

Änderungsvorschlag der Kommission (Artikel 1, Nr. 23)

Werbung

IKW lehnt diese Änderung ab, weil sie

- unnötig und unverhältnismäßig ist,
- Werbung für Wasch- und Reinigungsmittel z. B. im Fernsehen, Rundfunk, in Zeitschriften, Angebotsbroschüren von Einzelhändlern usw. praktisch unmöglich macht.

Anmerkung: Diese Folie wurde am 8. März 2023 korrigiert.

„ACHTUNG. Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Verursacht schwere Augenreizung.“



(Vorlesen dauert zirka 5 bis 6 Sekunden, ohne Beschreibung des Gefahrenpiktogramms.)

Änderungsvorschlag der Kommission (Anhang I Nr. 2 und 3)

Schriftart, -größe und Hintergrund

Kennzeichnungsetikett

- Anhang I, Nr. 1.2.1.4 (Tabelle 1.3 wird um Mindestschriftgrößen ergänzt)
Kennzeichnung von Verpackungen bis max. 3 Liter: „**mindestens 8-Punkt-Schrift**“
Schriftart nicht spezifiziert, d. h. tatsächliche Höhe der Buchstaben in Millimeter kann variieren, z. B. jeweils 8 Punkt, Höhe des Kleinbuchstabens x: Arial 1,464 mm, Calibri 1,105 mm .
- Anhang I, Nr. 1.2.1.5. (neu)
„Der Text auf dem Etikett muss folgende Merkmale aufweisen:
 - a) Der **Hintergrund** des Etiketts muss **weiß** sein.
 - b) Der **Abstand zwischen zwei Zeilen** muss **mindestens 120 % der Schriftgröße** betragen.
 - c) Es ist eine einzige Schriftart zu verwenden, die leicht lesbar und **serifenlos** ist.
 - d) Der **Abstand zwischen den Buchstaben** muss so sein, dass die gewählte Schriftart gut lesbar ist.“

Änderungsvorschlag der Kommission (Anhang I Nr. 2 und 3)

Schriftart, -größe und Hintergrund

Hinweis:

Umrechnung von Punkt in Millimeter und umgekehrt gibt meist die Höhe des Schriftbildes inklusive „Ober- und Unterlängen“, d. h. einschließlich dem „Leerraum“ über und unter den Buchstaben, z. B.: [https://www.translatorscafe.com/unit-converter/de-DE/typography/4-14/millimeter-point%20\(printer%E2%80%99s\)/](https://www.translatorscafe.com/unit-converter/de-DE/typography/4-14/millimeter-point%20(printer%E2%80%99s)/)

Änderungsvorschlag der Kommission (Anhang II Nr. 1) - Nachfüllstationen

Neuer Abschnitt 3.4 im Teil 3 von Anhang II

Detaillierte Regelungen für Nachfüllstationen von Stoffen oder Gemischen, die als gefährlich eingestuft sind, u. a.:

- Nachfüllstation muss Vorschriften für Kennzeichnung und Verpackung erfüllen
- **keine ausdrückliche Vorschrift, Behältnisse korrekt zu kennzeichnen, die befüllt werden:**
„(a) Die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des gefährlichen Stoffes oder Gemisches geltenden Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für jede Nachfüllstation sind erfüllt.“
- **Tasten** für die Funktion der Station müssen außer Reichweite von Kindern sein; Station darf Kinder nicht neugierig machen
- Überfüllung und Abfüllen in ungeeignete Behältnisse sind **technisch zu verhindern**
- Personal muss geschult sein und bei Fragen der Kundschaft zur Verfügung stehen
- Verbot bestimmter Gefahrenklassen/-kategorien (z. B. Hautätzend [Kat. 1], Aspirationsgefährlich [Kat. 1], akut toxisch (Kat. 1 bis 4), zielorgantoxisch (Kat. 1 bis **3**)).

Änderungsvorschlag der Kommission (Anhang II Nr. 1)

Nachfüllstationen

Änderungsbedarf aus Sicht des IKW:

- Hinweis soll ergänzt werden, dass befüllte Behältnisse korrekt gekennzeichnet werden müssen.
- statt „**Tasten** für die Funktion der Station“ sollte es heißen „**Vorrichtungen** für die Funktion der Station“
- statt
„Überfüllung und Abfüllen in ungeeignete Behältnisse sind **technisch** zu verhindern“
soll es heißen
„Überfüllung und Abfüllen in ungeeignete Behältnisse sind **technisch oder organisatorisch** zu verhindern“
- Verbot bestimmter Gefahrenklassen: zielorgantoxisch Kat. 3 sollte ausgenommen werden (z. B. Citronensäure)

Rückmeldung möglich bis zum 30. März 2023 (Mitternacht Brüsseler Zeit)

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12975-Uberarbeitung-der-EU-Rechtsvorschriften-zur-Einstufung-Kennzeichnung-und-Verpackung-von-Chemikalien_de

Annahme durch die Kommission

RÜCKMELDUNGEN: GEÖFFNET VON

Frist für Rückmeldungen

20 Dezember 2022 - 30 März 2023 (Mitternacht Brüsseler Zeit)

Die Kommission möchte Ihre Meinung einholen

Rückmeldungen zu diesem angenommenen Rechtsakt sind **8 Woche(n)** lang möglich. Alle eingegangenen Rückmeldungen werden von der Europäischen Kommission zusammengefasst und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, um in die Gesetzgebungsdebatte einfließen zu können. Die eingegangenen Rückmeldungen werden auf dieser Website veröffentlicht. Sie müssen daher den für [Feedback geltenden Regeln](#) entsprechen.

Um Ihre Meinung äußern zu können, müssen Sie sich registrieren oder mit einem Social-Media-Konto anmelden.

[Rückmeldung geben >](#)

Rückmeldung möglich bis zum 30. März 2023 (Mitternacht Brüsseler Zeit)

Maximal 4.000 Zeichen Freitext

Plus Dateianlage kleiner als 5 MB

Zulässige Dateierweiterungen: txt, doc, docx, pdf, odt, rtf.

IKW-Position wird Mitte März 2023 mit den IKW-Mitglieder-Informationen verteilt.

Nutzen Sie die Möglichkeit zu kommentieren!

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!





9.99

Nistkasten seitliche Serviceklappe zur einfachen Reinigung, inkl. Informationsblatt zur artgerechten Nutzung, mit Farben auf Wasserbasis und Pinsel zum Bemalen. 2 verschiedene Designs erhältlich. Stück



8.88

Power-Klappbox 45 L
aus 100% Recycling-Kunststoff. Maße: 54 x 36 x 28 cm, ca. 50 kg Tragkraft, besonders hohe Stabilität durch Stahlstifte. Made in Germany, für Transport und Lagerung. Stück



9.99

Frischhalteboxen 0.3 L, 0.57 L, 1.4 L, 2.4 L, auslaufsicher und luftdicht, mit Messskala und Eingriffmulde, Set



2.22

Hörgerätebatterien
Typ 10, Typ 312 oder Typ 13, 8 Stück auch Typ 675, 6 Stück, Packung



4.44

Canon Kopierpapier
DIN A4, 80 Blatt, 80 g/m², FSC zertifiziert, Packung

Blitzblank

Vollwaschmittel

Schont die Farben,
nicht den Schmutz

Alles bleibt in
Form

6.99



ACHTUNG. Verursacht schwere Augenreizung. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen.

Nur bei der angegebenen Dosierung für die jeweilige Anwendung verwenden. Bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung. Produkt ist für den Einsatz in der Lebensmittelherstellung geeignet. Produkt ist für den Einsatz in der Lebensmittelherstellung geeignet.

Nur bei der angegebenen Dosierung für die jeweilige Anwendung verwenden. Bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung. Produkt ist für den Einsatz in der Lebensmittelherstellung geeignet. Produkt ist für den Einsatz in der Lebensmittelherstellung geeignet.

Angewandte KW 07/2023 gültig vom 13.02. bis 16.02. Online unter www.edeka.de

ALLES LIEBE ZUM Valentinstag

AM 14.02. IST VALENTINSTAG!

2.22 (34% sparen)

8.99 (30% sparen)

9.99

4.44 (31% sparen)

2.22 (44% sparen)

9.99

Nur in Märkten mit Blumenabteilung

HAUSHALTPFLEGE"

KOMPETENZPARTNER IM IKW